



Team SP II 12 Eingliederungsleistungen II

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: SP II 1 - 1204.1
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer
Grundsicherung in den Regionaldirektionen

Name: Michael Pflügner
Durchwahl: 0911 179 2293
Telefax: 0911 179 90 2293
E-Mail: Zentrale.SP-II-1@arbeitsagentur.de
Datum: 17. April 2008

Geschäftsanweisung 13/2008
Herausgabe einer neugefassten Arbeitshilfe zu § 16 Abs. 2 S. 1 SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Rückmeldungen im Steuerungskreis vom 14./15.04. bin ich an das BMAS herangetreten und habe erneut auf Umsetzungsprobleme und –risiken hingewiesen. Nach Abstimmung mit dem BMAS gebe ich Ihnen daher folgende Hinweise:

Umstellung von SWL – Maßnahmen:

- Eine ggf. notwendige Umstellung auf entsprechende Regelinstrumente impliziert die rechtliche Zulässigkeit und eine rechtmäßige Ersatz- und Anschlussförderung. Maßnahmen, die über den 30.6.08 hinaus laufen, können vertragsgerecht zu Ende geführt werden, wenn sie
 - nicht kündbar sind oder
 - Schadensersatzansprüche auslösen oder
 - eine Ersatzförderung für die Teilnehmer nicht zur Verfügung steht.

Von neuen Aufstockungen der Teilnehmerkontingente und der Inanspruchnahme vorhandener Verlängerungsoptionen bitte ich abzusehen.

- Vergabeverfahren, bei denen die Bieterfrist abgelaufen ist, werden so zugeschlagen, wie sie ausgeschrieben wurden. Sie können in diesem Stadium des Vergabeverfahrens nicht auf eine andere Rechtsgrundlage umgestellt werden. Als Alternative käme nur eine Aufhebung des Verfahrens in Betracht, die angesichts möglicher Schadensersatzansprüche der Träger und insbesondere einer entstehenden Förderlücke aufgrund der Neuausschreibung nicht vertretbar sind.
- Bei Vergabeverfahren, bei denen die Bieterfrist noch nicht abgelaufen ist, kann eine Umstellung auf Basis der Regelinstrumente erfolgen. Ggf. erfordert dies eine Verlängerung der Bieterfrist.

- Neue Verträge

Neue Verträge werden auf der Basis von Regelinstrumenten erstellt. Dabei bitte ich ausdrücklich zu berücksichtigen, dass durch die Bündelung von unterschiedlichen Instrumenten (wie z.B. § 37 SGB III i.V.m. § 48 und § 241 Abs. 3a) flexible Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die auch eine Einbindung notwendiger Overhead- Kosten in die kalkulatorischen Grundlagen zulassen. Zur Hilfestellung wird die zentrale Einkaufsorganisation sehr zeitnah den ARGEn ein entsprechendes Angebot zur Verfügung stellen. Sollten Zweifelsfragen bestehen, bitte ich um Kontaktaufnahme mit den zuständigen Regionalen Einkaufszentren.

- Überwachung durch die VG

Die VG haben im Rahmen ihrer Gewährleistungsverantwortung die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sicherzustellen. Art und Weise des Handelns regeln Sie in eigener Zuständigkeit. Dabei sollte im Vordergrund stehen, dass die bestehenden Umgehungs- und Aufstockungsverbote konsequent eingehalten werden. Festgestellte bestehende rechtswidrige Förderungen sind unter den üblichen Aufhebungsbedingungen abzustellen.

Falls sich in der Umsetzung der Weisung weitere Probleme ergeben, bitte ich um Bericht.

Freundliche Grüße
gez. Kay Senius